



GEMEINDE
INNERTKIRCHEN

Friedhofverordnung 2022

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1, Bestattungsgebühren Einheimische	3
Artikel 2, Bestattungsgebühren Auswärtige	3
Artikel 3, Ausgrabung (Exhumierung) und Wiederbeisetzung	3
Artikel 4, Grabunterhalt	4
Artikel 5, Grabräumung	4
Artikel 6, Gebührenanpassung	4
Artikel 7, Inkraftsetzung	4
Genehmigung	4
Publikationsvermerk	4

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Friedhofreglement 2014 der
Einwohnergemeinde Innertkirchen, Art. 3, diese

Friedhofverordnung

Artikel 1 – Bestattungsgebühren für Einheimische

Als „Einheimische“ gelten Verstorbene, die im Zeitpunkt des Todes zivilrechtlichen
Wohnsitz in der Gemeinde Innertkirchen haben.

	CHF
Erdbestattung für Erwachsene	900.00
Erdbestattung für Kinder	550.00
Urnengräber	550.00
Beisetzung Naturfriedhof	500.00
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	350.00
Beisetzung in Gemeinschaftsgrab	200.00
Benützung des Aufbahrungsraumes	Keine Gebühr

Zusätzliche Gebühren:

	CHF
Einfassung Erdbestattung / setzen durch Werkgruppe	730.00
Einfassung Urnenbestattung / setzen durch Werkgruppe	510.00
Natursteinplatte Naturfriedhof	150.00

Artikel 2 – Bestattungsgebühren für Auswärtige

	CHF
Erdbestattung für Erwachsene	1'275.00
Erdbestattung für Kinder	750.00
Urnengräber	750.00
Beisetzung Naturfriedhof	700.00
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	525.00
Beisetzung in Gemeinschaftsgrab	300.00
Benützung des Aufbahrungsraumes	150.00

Zusätzliche Gebühren:

	CHF
Einfassung Erdbestattung / setzen durch Werkgruppe	730.00
Einfassung Urnenbestattung / setzen durch Werkgruppe	510.00
Natursteinplatte Naturfriedhof	150.00

Artikel 3 – Ausgrabung (Exhumierung) und Wiederbeisetzung

Die Berechnung der Kosten erfolgt aufgrund des effektiven Arbeitsaufwandes. Die Verrechnung erfolgt gemäss die durch den Gemeinderat festgelegten Stundenansätze.

Artikel 4 – Grabunterhalt

Gestützt auf Artikel 27 des Friedhofreglements kann der Grabunterhalt an die Gemeinde übertragen werden.

		CHF
Erdbestattungsgrab	Pro Jahr	250.00
Urnengrab	Pro Jahr	200.00

Artikel 5 – Gebührenanpassung

Der Gemeinderat passt die vorstehenden Gebühren auf Antrag der Anlagekommission periodisch den Kapital- und Betriebskosten und der Teuerung an.

Artikel 6 – Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 27. Januar 2014.

Genehmigung

So beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2021.

GEMEINDERAT INNERTKIRCHEN

Der Präsident: Die Schreiberin:

 

Walter Brog

Alexandra Santschi

PUBLIKATIONSVERMERK

Die Genehmigung und das Inkrafttreten dieser Verordnung auf den 1. Januar 2022 wurde im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 7. Januar 2022 ordnungsgemäss publiziert.

3862 Innertkirchen, 7. Januar 2022

Die Gemeindegeschreiberin:



Alexandra Santschi